

in die Domini nostri Jesu Christi (1 Cor. 5, 5). So war die Strafgewalt mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit (s. d. Art.) im Reim und in den Grundlagen ihrem Wesen nach von Anbeginn der Kirche gegeben; jedoch bedurfte sie einer allmählig fortschreitenden Entwicklung durch menschliche Thätigkeit, um zur vollen Ausbildung zu gelangen. Die Belege für die strafgerichtliche Thätigkeit der Kirche im 2. und 3. Jahrhundert sind verhältnißmäßig zahlreich (vgl. Feßler § 3). Papst Victor I. (189—198) befahl den Kleinasiaten unter Androhung des Bannes, sich bei der Feier des Osterfestes an die allgemeine Uebung der Kirche zu halten (Eusob. H. E. 5, 24, 9). Den Theodosius von Byzanz schloß er von der Kirche aus (Eusob. ib. 5, 28, 6). Dieselbe Strafe hatte früher die beiden Häretiker Marcion und Montanus (s. d. Art.) getroffen, und es liegen Nachrichten über eine Anzahl anderer Häretiker und Schismatiker vor, die von Bischöfen oder Synoden excommunicirt wurden. Sogar die Hilfe des weltlichen Armes wurde nöthigenfalls zur Ausführung einer Strafsentenz angerufen, wo dieß jüchlich geschehen konnte; so als Paul von Samosata, Bischof von Antiochien, nach seiner Absetzung durch die Synode von Antiochien (269) die bischöfliche Wohnung nicht räumen wollte (s. d. Art. Paulus von Samosata IX, 1724). Aus dem Vorstehenden ersieht man, daß schon vor der Zeit der ersten christlichen Kaiser die Kirche nach eigenen Gesetzen richtete und über Cleriker und Laien die Excommunication, über die ersteren zugleich Entsetzung von Amte verhängte; in den Const. Apost. 2, 47 ist uns auch die Schilderung einer Gerichtsitzung in der ältern christlichen Zeit bewahrt. — Die christlichen römischen Kaiser gewährten zur Bestrafung von Vergehen der Cleriker gegen ihre Ständes- und Amtspflichten Staatshilfe behufs Execution der kirchlichen Urtheile (vgl. c. 19, C. XI, q. 1 [Conc. Carth. a. 397, 38]). Für die bürgerlichen Vergehen der Cleriker stand an und für sich die Strafgewalt dem Staate zu. Allein die Kirche suchte auch in dieser Hinsicht die Geistlichen möglichst den weltlichen Gerichten zu entziehen (c. 43, 46, C. XI, q. 1); denn, wie Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl., Bonn 1871, 432 f. bemerkt, „erstens erfordert das Vergehen eines Geistlichen einen eigenthümlichen strengern sittlichen Maßstab. Zweitens kann dabei durch rohe Behandlung der geistliche Stand selbst compromittirt werden. Drittens ist es für die Kirche bedenklich, wenn sie einen vom weltlichen Gericht verurtheilten Geistlichen im Amte und Stande lassen, aber nicht minder bedenklich, wenn sie einem Geistlichen auf den Grund eines vom weltlichen Gericht ergangenen Urtheils Amt und Stand entziehen soll.“ Das römische Recht überließ denn auch der Kirche die Bestrafung leichterer Civilvergehen der Cleriker, die sie dann mit Exil, Züchtigung, Geldbußen und Gefängniß ahndete (vgl. II. 41, 47 Cod. Theod. 16, 2). Bei Ver-

brechen dagegen konnte nach Nov. 123, 21, § 1 vor dem geistlichen oder dem weltlichen Richter geklagt werden. Der Bischof verhängte nach Untersuchung der Sache die kirchliche Strafe, worauf er den Verurtheilten zur weitem Bestrafung dem weltlichen Richter überwies. War aber bei diesen beiden Prozeß zuerst anhängig geworden, so wurde bei der Execution des Urtheils die Acten dem weltlichen mitgetheilt, der dann bei erwiesener Schuld an der bürgerlichen Strafe die kirchliche aussprach. Auch im fränkischen Reiche erlangte die Strafgewalt nach und nach das alleinige Strafrecht gegen die Cleriker. Den Uebergang bildet das Edict des Königs Chlotar II., der die Bestimmungen der fünften Pariser Synode vom Jahre 614 bestätigte; zu dem Canon 4 (bezw. 6) der Synode „Rein weltlicher Richter darf ohne Wissen des Bischofs irgend einen Cleriker strafen“, machte er den einschränkenden Zusatz: *Ut nullum iudicium de qualibet ordine clericus de civilibus causa praeter criminale negucia, per se citra-gere aut damnare praesumat, nisi convictus manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur* (Mon. Germ. hist. Leg. Sect. II, Cap. reg. Franc. I, 21). Voller Execution von der weltlichen Gerichtsbarkeit gedenkt der Kirche Kaiser Karl der Große (*Ut clerici et ecclesiastici ordines, si culpam incurram, ut apud ecclesiasticos iudicentur, non ad saeculares; Carol. Magn. Admonitio gen. a. 789, 38* [Mon. Germ. I. c. 56]; vgl. *Leg. Francof. a. 794, 39* [ib. 77]); nach *Leg. (a. a. O. 433)* war der Grund dazu auch der, daß sich die Beweisführung vor dem weltlichen Richter durch den Zweifelsatz mit anderer Gottesurtheile mit dem geistlichen Stand nicht vertrag. Auch die spätere Zeit anerkannte das *privilegium fori* und die alleinige Strafgewalt der Kirche über ihre Cleriker (s. d. Const. Frider. II. a. 1220, in d. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. IV, Const. et act. publ. imp. et reg. II, 108). Wenn in späteren Zeiten bei der zunehmenden Entfremdung des Staates von der Kirche letztere schließlich ihre Strafgewalt gegen Cleriker auf die Vergehen gegen die Ständes- und Amtspflichten beschränkt hat, so hat sie doch ausdrücklich erklärt, daß sie kein Ver-schluß von Concordaten nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse auf jenes *Privilegium* verleiht (vgl. d. Art. Privilegien des Clerus I, 444). Die kirchliche Bestrafung der öffentlichen und geheimen Vergehen der Laien blieb der kirchlichen Buhdisciplin (s. d. Art.) vorbehalten (vgl. *Leg. 434 ff.*). Seit dem 8. Jahrhundert übte die Kirche durch die Sendgerichte (s. d. Art.) die Strafgewalt über die Laien aus. Der Staat half zunächst der Kirche in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Laien gegenüber; überhaupt unterstützte die Kirchenbann und Reichsacht im Mittelalter gegen